

Richtlinie zur Finanzierung der Fraktionen des Rates und der Ortsräte der Stadt Salzgitter

1. Allgemeines

Das NKomVG regelt in § 57 die Bildung von Fraktionen und Gruppen.

Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.

Fraktionen erhalten auf Grundlage der Regelungen in § 57 Abs. 3 NKomVG Zuschüsse zur Wahrung ihrer Aufgaben. Sie können eigene Geschäftsstellen (Fraktionsbüros) unterhalten; dies gilt nicht für Ortsratsfraktionen.

Für die Ortsratsfraktionen gelten die Ziffern 4 sowie 5 – 8 sinngemäß.

2. Budgetierung der laufenden Leistungen an Fraktionen

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen auf Grundlage der Regelungen in § 57 Abs. 3 NKomVG zur Abgeltung ihres Aufwandes Zuschüsse zur eigenen Bewirtschaftung; sie sind im Haushalt bereitzustellen.

Im Haushaltsjahr ausgesprochene allgemeine Haushaltssperren gelten auch für die Ansätze der Fraktionsbudgets. Ausgenommen von Haushaltssperren ist der Ansatz für vertraglich festgelegte Leistungen wie Personalkosten und Miet- und Sachaufwendungen.

Vor diesem Hintergrund werden für die Fraktionen gemeinsame Haushaltsstellen/Sachkonten eingerichtet:

- Fraktionspauschalen/Aufwendungen für Fraktionen
- Interne Verrechnungen
- Zuschüsse für Investitionen (Vermögenshaushalt)

Die Haushaltsmittel für die Sammelansätze werden vom Rat jährlich festgelegt. Dabei sind vertragliche Leistungen nach Abs. 2 einschl. Steigerungsraten zu berücksichtigen.

Die Zuschüsse zu den Fraktionspauschalen sowie den internen Verrechnungen werden im Rahmen des Budgets als Gesamtsumme zur Verfügung gestellt. Eine flexible Verteilung ist zulässig (gegenseitige Deckungsfähigkeit). Jede Fraktion erhält in Verbindung mit der Haushaltsgenehmigung ihren Anteil aus den gemeinsamen Haushaltsstellen gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Regelungen (siehe Ziffer 3).

Durch den zuständigen Fachdienst werden die Zuschussmittel jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Haushaltsjahres auf ein zu benennendes Konto an die Fraktionen überwiesen.

Eine Fraktion erhält den Zuschuss für jeden Monat, in dem sie die Stellung einer Fraktion hat. Entsprechend Ziffer 8 wird eine Fraktion über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend betrachtet, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet.

Die Abrechnung von in Anspruch genommenen Dienstleistungen der Fachdienste und Eigenbetriebe erfolgt eigenständig direkt durch die Fraktionen aus den zur Verfügung gestellten Zuschussmitteln.

Zur Abnahme von Dienstleistungen der Verwaltung besteht keine Verpflichtung, soweit keine technischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen.

3. Umfang und Höhe der Fraktionszuschüsse

Bei einer Änderung der Anzahl der Fraktionsmitglieder werden die Zuschüsse in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Änderung eintrat. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb der Wahlperiode auflöst.

3.1 Größe und Ausstattung der Fraktionsbüros

Jeder Fraktion stehen Fraktionsbüros in Abhängigkeit der Fraktionsgröße zu:

- bei einer Fraktionsstärke bis zu 3 Mitgliedern: bis ca. 20 m²
- bei einer Fraktionsstärke von 4 bis 8 Mitgliedern: ca. 20 – 30 m²
- bei einer Fraktionsstärke von 9 bis 12 Mitgliedern: ca. 30 – 60 m²
- bei einer Fraktionsstärke über 12 Mitgliedern: ca. 80 – 100 m².

Die Ausstattung der Fraktionsbüros mit Büromöbeln erfolgt im Hausstandard nach dem Bedarf der Fraktionen.

Folgende Grundausstattung pro Mitarbeiter nach Ziffer 3.2 und für den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden wird maximal finanziert:

- 1 PC (Hausstandard), alternativ 1 Notebook
- 1 Laserdrucker (Hausstandard)
- 1 Flachbildschirm
- LAN-Anschluss
- Internetanschluss
- Standard-Software (Hausstandard)
- DV-Fachverfahren Allris
- Telefon.

Mehraufwendungen über den Hausstandard hinaus für die Ausstattung der Fraktionsbüros sind aus den Zuschüssen der Fraktionen zu finanzieren.

3.2 Personalkosten

Sofern die Fraktion eine eigene Geschäftsstelle unterhält und zu diesem Zweck Personal beschäftigt, werden monatlich Personalkostenzuschüsse auf der folgenden Bemessungsgrundlage (einschließlich Arbeitgeberanteil Sozialversicherung, Weihnachtsgeld gemäß TVöD, Aufschlag von 5 % für Altersversorgung wie z.B. Direktversicherung, vermögenswirksame Leistung gemäß TVöD) gezahlt:

Diese betragen bei

- **einer Fraktionsstärke bis 10 Mitgliedern:**

½ Fraktionsgeschäftsführer/in maximal wie Entgeltgruppe 12, Stufe 6 TVöD

½ Mitarbeiter/in maximal wie Entgeltgruppe 8, Stufe 6 TVöD

- **einer Fraktionsstärke über 10 Mitgliedern:**

1 Fraktionsgeschäftsführer/in maximal wie Entgeltgruppe 12, Stufe 6 TVöD

1 Mitarbeiter/in maximal wie Entgeltgruppe 8, Stufe 6 TVöD

Die Personalkostenzuschüsse werden in Abhängigkeit von der tariflichen Entwicklung angepasst.

Zur Besitzstandswahrung bei Fraktionsmitarbeitern, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bei den Fraktionen beschäftigt waren, erfolgt eine Aufstockung dieser Beträge bis zu den zuschussfähigen Personalaufwendungen des Kalenderjahres 2005. Dies gilt auch für eine mögliche Pauschalsteuer auf Altersvorsorgebeiträge bei „Altfällen“.

Eine von der oben dargestellten abweichende Beschäftigung der Fraktionsmitarbeiter z. B. bei der Eingruppierung, den Arbeitszeiten oder den anderen arbeitsrechtlichen Bedingungen führt nicht zu einer Erhöhung der Fraktionszuschüsse. Sollte der Personalaufwand der jeweiligen Fraktion niedriger sein als der von der Stadt Salzgitter berechnete Personalkostenzuschuss, wird maximal der tatsächliche gezahlte Personalaufwand der Fraktion bezuschusst.

Die Mitarbeiter stehen in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu den Fraktionen mit Anwendung der allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Fraktionen können Arbeitsverträge mit Mitarbeitern nur für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Salzgitter schließen. Die Stadt Salzgitter tritt nicht in arbeitsvertragliche Verpflichtungen der Fraktionen ein.

Auf Wunsch kann auch eine Zuweisung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVöD bzw. § 123 a BRRG von städt. Mitarbeitern erfolgen. Der Arbeitgeber bleibt in diesen Fällen die Stadt Salzgitter. Das Entgelt bzw. die Bezüge an den/die Bedienstete werden durch die Fraktion gezahlt. Sollten der Stadt Salzgitter darüber hinaus Personalaufwendungen entstehen, sind diese von der jeweiligen Fraktion zu erstatten. Sollte der zugewiesene Mitarbeiter/-in ein höheres Entgelt haben als die oben festgelegten Personalkostenzuschüsse, erfolgt eine entsprechende Aufstockung des Zuschusses.

Nach Ablauf der Personalgestellung erfolgt die Rücknahme des Personals in die Entgeltgruppe/ Besoldungsgruppe, in der der/die MA vor der Gestellung eingestuft waren.

Die nicht über eine Zuweisung beschäftigten Mitarbeiter der Fraktionen werden bei Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen wie interne befristet beschäftigte Bewerber behandelt.

Hat eine Verringerung der Zahl der Fraktionsmitglieder zur Folge, dass die Personalkostenzuschüsse nicht mehr in bisherigem Umfang gezahlt werden können, werden diese so lange in der bisherigen Höhe weitergezahlt, wie arbeitsvertragliche Regelungen oder Fristen einzuhalten sind.

3.3 Miet- und Nebenkosten

Jede Fraktion erhält die vollen Miet- und Nebenkosten als Zuschuss für ein Büro in Abhängigkeit der Fraktionsgröße nach Ziffer 3.1.

Der Zuschuss richtet sich nach der tatsächlichen Größe der Fraktionsbüros.

Für Fraktionssitzungen von Fraktionen werden kostenlos Sitzungsräume zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können für besondere Anlässe für alle Fraktionen Sitzungsräume kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Fraktionspauschale

Die Fraktionspauschale errechnet sich nach folgender Formel:

Gesamtsumme Fraktionspauschale gemäß Haushaltsansatz abzüglich eines Sockelbetrages pro Fraktion in Höhe von 1.500 € geteilt durch die Anzahl der Ratsmitglieder X Anzahl der Fraktionsmitglieder.

Von den Fraktionspauschalen sind insbesondere folgende Kosten abzudecken:

1. Über den Standard hinausgehende Personalaufwendungen
2. Aus-, Fort- und Weiterbildung
3. Klausurtagungen
4. Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit der Fraktion
5. Fachliteratur
6. Post- und Fernmeldegebühren
7. Bürobedarf/-material
8. Personalservice (z.B. Gehaltsabrechnung, rechtliche Beratung)
9. IT-Leistungen
10. Bürogegenstände/-möbel

3.5 Interne Verrechnungen und Zuschüsse für Investitionen

Die Abrechnung der bereitgestellten langlebigen Wirtschaftsgüter (z.B. PCs) durch die Verwaltung erfolgt auf Mietbasis.

Sollte sich eine Fraktion für die Anschaffung eigener langlebiger Wirtschaftsgüter entscheiden, kann der kalkulierte Anschaffungsbetrag gemäß Hausstandard auch als eine Summe zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der hausüblichen Abschreibungsfristen ist eine erneute Bereitstellung einer Investitionssumme möglich.

Die Bemessung der Zuschüsse für interne Verrechnungen (z.B. IT, Personalservice) erfolgt auf der Basis der Inanspruchnahme von Serviceleistungen unter Beachtung der technischen Ausstattung gemäß Ziffer 3.1. und wird dem Budget zugeschlagen.

Im Falle der Zahlung von Zuschüssen für Investitionen nach Abs. 2 erhöht sich das Budget um diese Summe.

Die Kombination vorgenannter Regelungen ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

4. Ortsratsfraktionen

Die Ortsratsfraktionen erhalten zum Zweck der Geschäftsführung (gesonderte Haushaltsstelle) allgemeine jährliche Zuschüsse in Abhängigkeit von der Anzahl der Fraktionsmitglieder:

$$\text{Zuschuss für die Ortsratsfraktionen pro Jahr} = \frac{\text{Gesamtbetrag gemäß Haushalt}}{\text{Anzahl Mitglieder}} \times \frac{\text{Anzahl Mitglieder}}{125}$$

5. Verwendungszweck der Fraktionsbudgets

Die den Fraktionen gewährten Leistungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel hat auf der Basis der Verfügung des Niedersächsischen Innenministeriums vom 12.02.1992 (Anlage 2) zu erfolgen.

Der Rat behält sich vor, auf Basis dieser Verfügung Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die Näheres regeln.

6. Buchführung und Rechnungslegung der Fraktionen

Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die Rechnung muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. Sie umfasst neben einer Darstellung der Gesamteinnahmen und Ausgaben nach der Anlage 1 dieser Richtlinien auch eine Übersicht über einzelne Ausgabepositionen.

Die am Jahresende entstehenden Überschüsse sind der Stadt bis zum 28.02. des Folgejahres zu erstatten.

Aus den Zuschüssen beschaffte bewegliche Sachen im Wert von mehr als 1.000 € sind in einem besonderen Inventarverzeichnis aufzuführen.

Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden - und soweit vorhanden - dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und spätestens bis 28.02. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

7. Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Fraktionsbudgets obliegt dem mittelzuweisenden Fachdienst auf Grundlage der Verfügung des Niedersächsischen Innenministeriums vom 12.02.1992. Beschließt der Rat dazu entsprechende Ausführungsbestimmungen, sind diese mit heranzuziehen.

Auf Verlangen müssen die Fraktionen Einzelnachweise für die vorgenommenen Ausgaben vorlegen.

8. Fortbestand und Auflösung der Fraktion

Eine Fraktion kann über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend betrachtet werden, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet. Das Vermögen einschließlich der Forderungen gehen auf die neue Fraktion über.

Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel dem städt. Haushalt zurückzuführen. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, gehen in das Eigentum der Stadt über.

Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekannt werden zu realisieren.

Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie tritt am 01.11.2016 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung.

Muster
Verwendungsnachweis Fraktionszuschüsse

Name Fraktion

Herrn
Oberbürgermeister
Frank Klingebiel

XX.XX.201X

Verwendungsnachweis der budgetierten Fraktionsmittel für das Jahr 201X

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

unter Hinweis auf den Erlass des Nds. Innenministeriums vom 12. Februar 1992 übersende ich Ihnen einen Sachbericht sowie den Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Fraktionsmittel für das Jahr 201X.

Sachbericht:

Die als Fraktionsmittel zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind ausschließlich für die Mitglieder der XXX-Ratsfraktion und die XXX-Ratsfraktionsgeschäftsstelle, die mit X Mitarbeitern besetzt ist, bestimmungsgemäß verwendet worden.

Die Ausgaben sind unter sachlichen Gesichtspunkten auf 13 Kostenstellen aufgeteilt; die Einzelnachweise geben Aufschluss über den Verwendungszweck.

Die Buchungsunterlagen und Einzelnachweise stehen jederzeit nach vorheriger Absprache zur Einsichtnahme gem. **§§ 155/156 NKomVG** in der Fraktionsgeschäftsstelle zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Name Fraktion

Verwendungsnachweis

Verwendung der budgetierten Haushaltsmittel der XXX-Ratsfraktion

Einnahmen:

- 1. Quartal €
- 2. Quartal €
- 3. Quartal €
- 4. Quartal €
- 5. Periodenfremde Einnahmen €

Gesamteinnahmen:

Ausgaben:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Personalaufwendungen | € |
| 2. | sonstige Personalaufwendungen, | € |
| 3. | Aus-, Fort- und Weiterbildung, | € |
| 4. | Klausurtagungen | € |
| 5. | Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit der Fraktion | € |
| 6. | Fachliteratur, | € |
| 7. | Post- und Fernmeldegebühren, | € |
| 8. | Bürogegenstände/-möbel | € |
| 9. | Personalservice | € |
| 10. | Bürobedarf/-material | € |
| 11. | Miete inkl. Betriebskosten | € |
| 12. | IT-Ausstattung und Service | € |
| 13. | Periodenfremde Ausgaben | € |

Gesamtausgaben €

Zuführung zur Rücklage für die Ersatzbeschaffung IT-Ausstattung €

Jahresergebnis €